



Stans, 29. Februar 2016  
**Nr. 137**

Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Hundegesetzes

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 hat das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Hundegesetzes überwiesen.

An der Landratssitzung vom 2. September 2015 wurde der Antrag auf Dringlichkeit der Beantwortung dieser Motion mit 33 zu 19 Stimmen abgelehnt.

### **1.2**

Die Motion verlangt im Wesentlichen, dass der Regierungsrat eine Vorlage ausarbeitet, wonach Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden von der Hundesteuer ausgenommen werden, und dass bei dieser Gelegenheit auch die Steuern von Lawinen- und Flächensuchhunden zu überprüfen seien. Zudem sei die Motion dringlich zu erklären.

Begründet wird die Motion damit, dass Herdenschutzhunde die effizienteste Präventionsmassnahme für Herdentiere vor Grossraubtieren seien. Eine Steuer sei nicht gerechtfertigt, weil durch den Einsatz von Herdenschutzhunden das Reissen verhindert und ein entsprechender Verwaltungsaufwand und Entschädigungszahlungen vermieden werden könne. Das Nidwaldner Hundegesetz sei das einzige, welches eine Steuerbefreiung für diese Hunde nicht vorsehe.

Hinsichtlich der Lawinen- und Flächensuchhunden werde die ganze Ausbildung und das Üben bis zum Attest freiwillig von den Hundeführerinnen und Hundeführern übernommen. Es sei ein Rückgang dieser Hunde in der Innerschweiz und speziell in Nidwalden zu verzeichnen.

### **1.3**

Die mit der Bearbeitung der Motion betraute Justiz- und Sicherheitsdirektion hat die Landwirtschafts- und Umweltdirektion, die Finanzdirektion und das Amt für Justiz zum Mitbericht eingeladen.

### **1.4**

Am 22. Dezember 2015 (RRB Nr. 942) hat der Regierungsrat das Geschäft erstmals behandelt. Aufgrund von darauffolgenden Leserbriefen, welche nahe legten, dass die Annahmen, welche dem Regierungsratsbeschluss zugrunde lagen, nicht restlos stimmten, überwies der Regierungsrat das Geschäft zu weiteren Abklärungen an die Justiz- und Sicherheitsdirektion. Diese Abklärungen liegen nun vor und die entsprechenden Präzisierungen sind in die nach-

folgenden Erwägungen eingearbeitet. Der vorliegende RRB ersetzt somit den RRB 942 / 2015.

An der Ausgangslage, wie sie sich ursprünglich präsentierte, hat sich indes nichts geändert.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Frist**

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements (NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

Die Motion wurde dem Regierungsrat am 29. Juni 2015 überwiesen. Am 2. September 2015 hat der Landrat entschieden, die Motion nicht dringlich zu erklären.

### **2.2 Herdenschutz in der Schweiz**

Der Herdenschutz ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Organisation ist in der eidgenössischen Jagdgesetzgebung geregelt.

Während die Kantone den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren, unterhält das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein nationales Herdenschutzprogramm.

In diesem Rahmen wurde vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen in den von Grossraubtieren wiederbesiedelten Gebieten ein Budget von jährlich Fr. 840'000.- vorgesehen, das von der nationalen Koordinationsstelle bei AG-RIDEA verwaltet wird. Von diesem Betrag werden die unten genannten Zahlungen an die Halter von Herdenschutzhunden ausgerichtet.

Die Kantone sind gemäss Eidgenössischer Jagdgesetzgebung dazu verpflichtet, Massnahmen zu Verhütung von Wildschäden zu ergreifen und den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung zu integrieren. Die Kantone nehmen eine Planung zum Herdenschutz vor und informieren und beraten interessierte Landwirte bezüglich der Raubtiersituation sowie den konkreten Möglichkeiten, Herdenschutzmassnahmen umzusetzen. Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden müssen durch die Kantone künftig bewilligt und im Sinne eines Risikomanagements begleitet werden.

Der Kanton Nidwalden führt diesen Auftrag in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen LU, OW und UR aus. Im Jahr 2015 haben zwei Informationsanlässe für die interessierten Nutztierhalter stattgefunden. Zudem fanden Alp-Besuche statt. Schliesslich wird das Amt für Landwirtschaft ein sogenanntes Notfallset anschaffen, welches im Falle einer erhöhten Gefährdung den Landwirten zur Verfügung gestellt werden kann (bspw. Weidenetze).

Somit nehmen auch die Kantone verschiedene Aufgaben wahr, welche den Herdenschutz fördern und die Hundehalter unterstützen.

### **2.3 Heutige Zahlungen**

#### **2.3.1 Aktuelle Unterstützungszahlungen an Herdenschutzhunde**

Der Bund leistete bis ins Jahr 2013 an die Anschaffung eines Herdenschutzhundes einen Beitrag von Fr. 500.-. Damals kostete ein Herdenschutzhund von anerkannten Züchtern Fr. 2'000.-. Nachdem ab dem Jahr 2014 die Anschaffungskosten für die Halter auf Fr. 1'500.- gesenkt werden konnten, hat der Bund diesen einmaligen Beitrag an die Halter gestrichen.

Für die Haltung der Hunde wurde bis ins Jahr 2013 ein jährlicher Bundesbeitrag von Fr. 1000.- an die laufenden Kosten ausgerichtet. Seit dem Jahr 2014 wurde dieser jährlich wiederkehrende Beitrag auf Fr. 1200.- erhöht.

### **2.3.2 Entschädigungszahlungen im Schadenfall**

Wenn der Nachweis erbracht ist, dass Schäden an Nutztieren von Grossraubtieren verursacht wurden, hat der Tierhalter Anspruch auf eine Entschädigung. Die Schäden werden von den zuständigen Wildhütern begutachtet und von der kantonalen Jagdverwaltung vergütet. Die Kantone können 80% der ausbezahlten Schadensvergütungen vom Bund zurückfordern.

Im Fall von *vermissten* Tieren, welche nachweislich bei Wolfsangriffen verschwunden sind, besteht ein Handlungsspielraum, d.h. diese Tiere können nach Ermessen der kantonalen Jagdverwaltung ebenfalls entschädigt werden.

Um die Schadenssummen festzulegen, gelten die Richtwerte der Schweizerischen Zuchtverbände (für Ziegen und für Schafe), bzw. die Angaben des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) zur Einschätzung von Nutztieren (für Rindvieh).

Seit 2009 hat der Kanton Nidwalden folgende Entschädigungen für gerissene Nutztiere von Grossraubwild (Luchs, Wolf, Bär) ausbezahlt, wobei der Bund 80% der Kosten übernommen hat:

22. April 2009, Wolfsriss von Schafen beim Hof Unterlauelen, Eigental	Fr. 1'000.-
5. Juni 2015, Wolfsriss von Schafen beim Hof Hattig, Weide Wullmig	Fr. 2'744.-

### **2.4 Andere Nutzhunde**

Will man eine Gesetzesänderung ins Auge fassen, rechtfertigt es sich, auch die Situation der anderen Nutzhunde zu überprüfen, welche in anderen Kantonen teilweise von der Hundesteuer befreit sind. Dabei ist festzuhalten, dass die Regelungen in den umliegenden Kantonen uneinheitlich sind. In Obwalden und Uri ist die Hundesteuer Sache der Gemeinden und entsprechend heterogen geregelt. In Schwyz und Luzern sind die folgenden Hunde von der Steuer befreit: Diensthunde, Polizeihunde, Militärhunde, Schutzhunde, Sanitätshunde, Katastrophenhunde, Lawinenhunde, Schweisshunde und Blindenführhunde.

Im Kanton Schwyz gilt bei den Nutzhunden zudem die Regel, dass sie nur von der Steuer befreit werden, wenn die Ausbildung mit einem anerkannten Ausweis belegt wird und der Hund entsprechend seiner Ausbildung eingesetzt wird. So wird beispielweise ein Hund, der zwar für die Lawinensuche ausgebildet ist, jedoch nicht für den Einsatz zur Verfügung gestellt wird, nicht von der Hundesteuer befreit.

### **2.5 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Steuererträge für die einzelnen Nutz-Hundearten in Nidwalden können nicht abschliessend ermittelt werden, weil die Hunde in der nationalen Datenbank nicht entsprechend erfasst sind. Die kantonale Datenbank, aufgrund welcher die Steuer erhoben wird, kennt keine entsprechenden Kategorisierungsmöglichkeiten. Aufgrund der übersichtlichen Grösse des Kantons darf für die hier relevante Einschätzung der Auswirkungen von folgenden Zahlen ausgegangen werden. Diese wurden bei verschiedenen Hundehaltern erfragt, welche entsprechende Hunde führen, bzw. sie basieren auf den Wahrnehmungen von kantonalen Amtsstellen.

	Anzahl Tiere (geschätzt)	Steuerertrag (in Fr.)
Herdenschutzhunde	2	240.-
Diensthunde/Polizeihunde	3	360.-
Katastrophenhunde	1	120.-
Lawinenhunde	2	240
Schweisshunde (die für die Nachsuche zur Verfügung stehen)	9	1'080.-
<i>Total</i>	17	2'040.-
Restliche Hunde	1628	195'360.-

Für die restlichen Nutz-Hundearten können in diesem Rahmen keine Aussagen gemacht werden. Damit würde eine Gesetzesanpassung nur einen sehr kleinen Teil der 1645 im Kanton gemeldeten Hunde betreffen. Es wäre mit einem Ausfall an Hundesteuern im Umfang von rund Fr. 2'000.- zu rechnen, wenn die aufgeführten Nutzhundearten von der Steuer befreit würden.

Mit der Annahme der Motion würde zunächst Aufwand für den Gesetzgebungsprozess generiert.

Die Hundarten sind zudem nicht verbindlich in der nationalen Datenbank erfasst. Nach Geburt eines Hundes muss das Tier bis spätestens nach 3 Monaten von einem Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Mit der Kennzeichnung werden vom Tierarzt folgende Daten über den Hund erhoben und an die für die ganze Schweiz zentral geführte Datenbank ANIS (seit 1.1.2016: AMICUS) gemeldet: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Rasse oder Rassentyp, Fellfarbe, Name und Adresse des Tierhalters, bei dem der Hund geboren wurde, und des Tierhalters zum Zeitpunkt der Kennzeichnung, Name des kennzeichnenden Tierarztes und Datum der Kennzeichnung. Die durch den Tierarzt gespeicherten Daten können nur durch diesen eingegeben und/oder verändert werden. Die nationale Datenbank Amicus bietet zwar die Möglichkeit, weitere Informationen über einen Hund zu erfassen. So kann zum Beispiel unter Verwendungszweck in neun Kategorien unterschieden werden. Zum ersten bieten aber bereits diese neun Kategorien keine für Steuerzwecke geeignete Differenzierung. Zum anderen handelt es sich um Einträge, welche von allen Datenbanknutzern erfasst und jederzeit verändert werden können. So kann zum Beispiel ein Halter, der sich seinen Hund angeschafft, um sich vor Einbrechern zu schützen, den Hund in der Datenbank als „Schutzhund“ deklarieren oder die Familie, welche einen Hund als Spielgefährten für die Kinder hält, ihr Tier als „Begleithund“ eintragen. Hinsichtlich der von der Motion betroffenen Hunde gibt es drei mögliche Kategorien, welche in der Datenbank angeklickt werden können: „Schutzhund“, „Herdenschutzhund“ und „offizieller Herdenschutzhund“. Welches Kästchen letztlich ausgewählt wird, kann der Halter selber bestimmen (und verändern). Diese Informationen werden von keiner Stelle überprüft und haben daher keinen genügend verbindlichen Charakter, um für Steuerzwecke genutzt werden zu können.

Das Amt für Justiz bezieht die Daten der Hundehalter elektronisch (in der Regel zweimal monatlich) aus der Datenbank Amicus. Aufgrund der von bei Amicus bezogenen Daten wird eine Hundesteuerrechnung aufbereitet. Die kantonale Datenbank erlaubt es nur, die für die Steuerzwecke relevanten Daten zu erfassen, d.h. jene Daten, welche für die Identifikation des Hundes und des Halters erforderlich sind.

Mit einer Annahme der Motion müsste somit noch definiert werden, wie die Meldung/ Deklaration der Hunde durch die Halter sowie die Kontrolle und die Verarbeitung der Angaben inkl. Erlass der Steuer durch die Verwaltung vonstattengehen müsste. Dafür würde ein gewisser Aufwand bei den Hundehaltern einerseits, aber auch bei der Verwaltung andererseits entstehen.

Durch den Einsatz von Herdenschutzhunden können theoretisch Risse von Herdentieren und damit Entschädigungszahlungen vermindert werden. Welche Steuerungswirkung die Entlastung von der Hundesteuer auf den Einsatz von Herdenschutzhunden effektiv hat bzw. ob wegen dem Steuererlass effektiv mehr Herdenschutzhunde eingesetzt und Risse verhindert werden, ist jedoch zweifelhaft (s.u.).

## 2.6 Antrag des Regierungsrats

Mit einer Befreiung der Herdenschutzhunde von der Hundesteuer wird kaum eine Lenkungswirkung für Herdenhunde erwartet werden dürfen. Dafür fällt der Betrag im Verhältnis zu den Zahlungen des Bundes zu gering aus. Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist es denn auch der Bund, welcher mit finanziellen Anreizen die Haltung dieser Hunde fördert. Aus steuerlichen Überlegungen wird somit kaum ein Nutztierhalter mehr oder weniger einen Herdenschutzhund anschaffen.

Eine Steuerbefreiung von Nutzhunden liesse sich somit lediglich als Zeichen der Anerkennung den Hundehaltern gegenüber rechtfertigen, welche sich im Herdenschutz engagieren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Halten von Herdenschutzhunden auch im eigenen Interesse der Tierhalter geschieht. Der Riss durch Raubtiere gehört zum Betriebsrisiko der Tierhalter, welches durch einen effektiven Herdenschutz minimiert werden kann.

Zusammenfassend rechtfertigt der zu erwartende Nutzen den gesetzgeberischen Aufwand nicht, welcher durch die Annahme der Initiative entstünde. Zudem würde mit dem Erlass der Steuern für Herdenschutzhunde und allenfalls auch der Lawinen- und Flächensuchhunde, eine ungerechtfertigte, einseitige Steuerbefreiung entstehen. Mit der Annahme der Motion werden nur drei Verwendungszwecke von Hunden berücksichtigt, was zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Die Motion ist daher abzulehnen.

## Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend die Anpassung des Hundegesetzes abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Armin Odermatt, Oberdorf
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Staatskanzlei
- Finanzdirektion
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

